

10. Verdienstorden der Heiligen Erentrudis: Statuten

Mit Dekret vom 18. Dezember 2024, Prot.Nr. 1179/24-CN, errichtet Erzbischof Dr. Franz Lackner den „Verdienstorden der Heiligen Erentrudis“.

§1

Allgemeines

Der Orden wird verliehen als Zeichen der öffentlichen Anerkennung für Verdienste um die Kirche in Salzburg.

Voraussetzung für die Verleihung sind bedeutende Verdienste im pfarrlichen, diözesanen und überdiözesanen Bereich, wobei vor allem ehrenamtliche Verdienste im Bereich der Bildung sowie Tätigkeiten für caritative Projekte, Kunst und Kultur mit dieser Auszeichnung gewürdigt werden.

Der Antrag auf Verleihung wird über das Ordinariat an den Erzbischof gerichtet.

Dem Antrag sind ein Lebenslauf und eine Darstellung der Verdienste des/der Auszuzeichnenden beizulegen.

§2

Stufen des Verdienstordens

Der Orden wird in einer Stufe errichtet, als Ehrenzeichen in Silber, und an der Brust getragen.

§3

Beschreibung der Dekoration des Verdienstordens

Das Ehrenzeichen des Verdienstordens besteht aus dem ovalem Nonnberger Konventsiegel aus dem 13. Jahrhundert als Mittelstück auf dem Rupertuskreuz; das Siegel zeigt die sitzende Erentrudis mit der Kirche und Palmenwedel in der Hand. Die Aufschrift rund um die Abbildung lautet: S. Erentrudis Mater Salisburgensis. Das Kreuz ist mit dem Band durch eine Öse verbunden. Höhe und Breite der Auszeichnung sind jeweils 55 mm, das weiß-gelbe Band ist dreieckig gelegt.

§4

Rechte des Trägers des Verdienstordens

Alle mit dem Verdienstorden Ausgezeichnete sind berechtigt, diesen in der vorgeschriebenen Art zu tragen und sich als seine Besitzerin bzw. sein Besitzer zu bezeichnen. Die Ausgezeichneten haben ferner das Recht, das Band des Ordens in Form einer Rosette zu tragen. Andere Vorrechte sind mit der Auszeichnung nicht verbunden. Die De-

koration des Verdienstordens geht in das Eigentum der Ausgezeichneten über, daher besteht auch keine Rückgabepflicht nach dem Ableben der Ausgezeichneten.

§5

Die Entscheidung über die Verleihung dieser Auszeichnung trifft der Erzbischof nach Anhören des Konsistoriums.

§6

Die Auszeichnung überreicht der Erzbischof selbst oder eine von ihm beauftragte Vertretung, gleichzeitig wird die Urkunde übergeben.

§7

Für Priester und Diakone im Dienste der Erzdiözese sind auch künftig die bereits bekannten kirchlichen Auszeichnungen vorgesehen; der Verdienstorden wird deshalb an sie nicht vergeben.

§8

Ein Verzeichnis aller Träger des „Verdienstorden der Heiligen Erentrudis“ ist im Ordinariat aufzubewahren.

Richtlinien zur Verleihung eines Ehrenzeichens des Verdienstordens der Heiligen Erentrudis

Gemäß Beschluss des eb. Konsistoriums vom 3. Juli 2024 gelten für die Verleihung eines Ehrenzeichens des Verdienstordens der Heiligen Erentrudis nachstehende Richtlinien.

1. Zur Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung sind berechtigt:
 - a) Alle kirchlichen Behörden und Institutionen, vertreten durch ihre Leitung.
 - b) Alle kirchlichen Gremien, Gliederungen der Katholischen Aktion, Pfarrgemeinderäte etc. durch ihre Vorstände, bzw. Obleute.
 - c) Jedermann, der ein legitimes Interesse nachweisen und wenigstens 30 Unterschriften für die auszuzeichnende Person auf einer Liste vorweisen kann.
 - d) Es ist nicht vorgesehen, dass sich jemand selbst für den Verdienstorden eingibt.
2. Die Antragsteller verwenden das im eb. Ordinariat erhältliche Formular (auch online auf der Homepage des Ordinariates zugänglich)

und füllen dieses exakt aus, wobei eine kurze und aussagekräftige Darstellung des Lebenslaufes und der Verdienste der bzw. des Auszuzeichnenden anzuführen ist.

3. In der Begründung sind eventuell schon früher gewährte kirchliche Anerkennungsurkunden und Auszeichnungen anzuführen.
4. Dem Antrag ist ein Befürwortungsschreiben des zuständigen Ortspfarrers bzw. des Leiters der zuständigen kirchlichen Institution beizulegen.
5. Das Ordinariat prüft den Antrag, holt gegebenenfalls weitere Informationen ein und legt ihn dem Erzbischof vor, der sich dazu im Konsistorium beraten lässt.
6. Nach Genehmigung des Antrages wird die auszuzeichnende Person durch das Sekretariat des Herrn Erzbischof von dessen Entscheidung in Kenntnis gesetzt, zugleich wird der in Aussicht genommene Termin der Verleihung mitgeteilt.
7. Die Urkunde der Verleihung fertigt das eb. Ordinariat aus.
8. Der Antragsteller trägt die Kosten für die Insignie und die Urkunde.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM
Ordinariatskanzler Erzbischof